

ARS DORMIENDI e. V., gemeinnütziger Verein

hier: Geschäftsordnung

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Mitgliedschaftsbeitrag

- (1) Für die Mitgliedschaft wird ein jährlich fälliger Mitgliedschaftsbeitrag für 12 Monate festgesetzt:
 - Für Gründungsmitglieder in Höhe von 120 Euro pro Jahr.
 - Für ordentliche Mitglieder in Höhe von 240 Euro pro Jahr.
 - Für Fördermitglieder in Höhe von 600 Euro pro Jahr.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat des Vereinsbeitritts.
- (3) Das Mitglied erhält eine Rechnung. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Tritt das Mitglied im laufenden Geschäftsjahr in den Verein ein, so wird der Beitrag bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres anteilig bis zum 31. 12. erhoben. Ab dem Folgejahr erfolgt die Rechnung jährlich (Januar bis Dezember).
- (5) Scheidet ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr aus, so findet eine Beitragsrückerstattung nicht statt.
- (6) Ein Mitglied kann seine Mitgliedsrechte nur wahrnehmen, wenn es alle Beiträge bezahlt hat.

§ 2 Umlagen

Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Vorstand besondere Umlagen beschließen, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich im laufenden Geschäftsjahr für den Verein Projekte oder Kooperationen ergeben, die dem Vereinszweck förderlich sind.

§ 3 Weitere Einnahmen

Weitere Einnahmen dürfen erzielt werden durch Maßnahmen, die geeignet sind, die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke begünstigter Körperschaften zu erreichen.

§ 4 Finanzen

- (1) Kosten, die dem Vorstand und Mitgliedern im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeiten entstehen, können auf schriftlichen Antrag und Belegnachweis vom Verein erstattet werden. Aufwendungen von den Mitgliedern und des Vorstandes werden im Allgemeinen quartalsweise abgerechnet. Abrechnungen sind spätestens einen Monat nach Ende des jeweiligen Quartals beim Vorstand einzureichen. Die Erstattung erfolgt innerhalb vier Wochen nach Eingang der Abrechnung.
- (2) Alle Finanztransaktionen werden über Konten des Vereins abgewickelt. Kontoinhaber ist der Verein. Verfügungsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands, auch einzeln.
- (3) Verträge bis 1000 Euro können vom Vorstand direkt vergeben werden, sofern dies vom Vereinshaushalt gedeckt ist. Für Beträge darüber ist eine Preisabfrage mit drei Angeboten nötig. Mitglieder und Firmen von Mitgliedern dürfen anbieten.
- (4) In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.